

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 21 vom 20. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebiets HQ100 des Wildbachs Schrattenbach (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Anger im Landkreis Berchtesgadener Land) 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „5. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet am Bahnhof“ 2

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Kindergarten-Benutzungsordnung – KiGBO) vom 21. August 2001 (i.d. geänderten Fassung vom 07.05.2025) 3

Gemeinde Schönau a. Königssee

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Duftgüt!“ als vorhabenbezogene Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 4

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Surgruppe Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2025 5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebiets HQ100 des Wildbachs Schrattenbach (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Anger im Landkreis Berchtesgadener Land

Anpassung

Das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelte und kartierte Überschwemmungsgebiet des Schrattenbachs wurde im Amtsblatt Nr. 44 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 31.10.2023 öffentlich bekannt gemacht und gilt damit als vorläufig gesichert (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Aufgrund einer neuen Berechnung durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat sich das Überschwemmungsgebiet mittlerweile verändert. Die Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets „Schrattenbach“ wird daher entsprechend angepasst. Eine zeitliche Verlängerung der vorläufigen Sicherung erfolgt mit dieser Anpassung nicht.

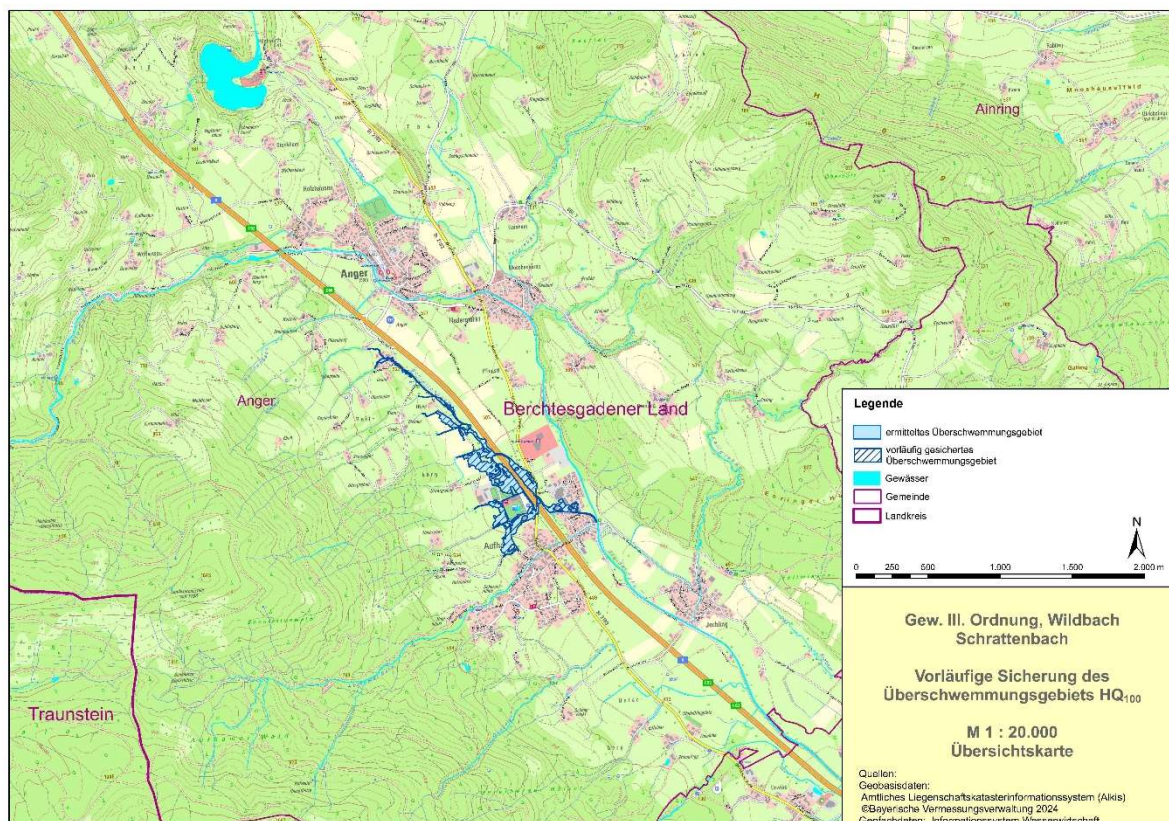
Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Für den Schrattenbach im Landkreis Berchtesgadener Land (Gemeindegebiet Anger) wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtslageplan dargestellt (Stand: 18.12.2024). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen,

das es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M 1:20.00 schräg schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1:2.500 können im Landratsamt Berchtesgadener Land (Zimmer 210) sowie in der Gemeinde Anger während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasserrecht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>



Bad Reichenhall, den 13. Mai 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „5. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet am Bahnhof“

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Die Entwurfsplanung wurde vom Bau- und Unterausschuss gebilligt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Bau- und Unterausschusses am 28.04.2025 behandelt. Die überarbeitete Entwurfsplanung liegt nun in der Fassung vom 23.04.2025 vor und wurde vom Bau- und Unterausschuss gebilligt.

Der Planentwurf in der Fassung vom 23.04.2025 wird nun in der Zeit vom

20. Mai 2025 bis 21. Juni 2025

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 210, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: teisendorf.org/meine-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung erfolgen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Teisendorf, den 20. Mai 2025
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Kindergarten-Benutzungsordnung – KiGBO) vom 21. August 2001 (i.d. geänderten Fassung vom 07.05.2025)

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Benutzungsordnung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zweck der Erziehung und Bildung der Kinder bis zum Ausscheiden aus der Grundschule betreibt die Gemeinde einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung auf privatrechtlicher Grundlage. Der Kindergarten nimmt die in Art. 7 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG) näher bezeichneten Aufgaben wahr.
- (2) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal ein.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.
- (3) Für den inneren Betrieb (Führung und Leitung) des Kindergartens ist dessen Leiterin verantwortlich.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Kindergartenbeirats ergeben sich aus Art. 11 und 12 BayKiG.

§ 4

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 5

Öffnungszeiten, Ferien, Buchungszeiten

(1) Im Kindergarten werden vom Montag bis Freitag folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) 4-5 Stunden, täglich von 7.00 bis 12.00 Uhr
- b) 5-6 Stunden, täglich von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- c) 6-7 Stunden, entweder:
 - täglich von 7.00 bis 14.00 Uhr **oder**
 - dreimal von 7.00 bis 12.00 Uhr und zweimal von 7.00 bis 16.00 Uhr
- d) 7-8 Stunden, entweder:
 - Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 14 Uhr **oder**
 - dreimal von 7.00 bis 14.00 Uhr und zweimal von 7.00 bis 16.00 Uhr
- e) 8-9 Stunden, Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 14.00 Uhr

Im Rahmen der Mittagsbetreuung für Schulkinder der Klassen 1 – 4 (vorbehaltlich freier Kapazitäten) wird angeboten:

- i.) Betreuungszeit 1 Klasse 1-4, Montag bis Donnerstag ab 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag ab 7.00 bis 14.00 Uhr
- j.) Betreuungszeit 2 Klasse 1-4, Montag bis Donnerstag ab 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag ab 7.00 bis 14.00 Uhr oder
dreimal ab 7.00 Uhr bis 14 Uhr und zweimal ab 7.00 bis 16.00 Uhr
- k.) Betreuungszeit 3 Klasse 1 und 2, täglich ab 7.00 bis 14.00 Uhr
- l.) Betreuungszeit 4 Klasse 3 und 4, täglich ab 7.00 bis 14.00 Uhr

Für die Betreuung der Schulkinder im Kindergarten werden 12 Monate abgerechnet, inbegriffen ist hier auch eine Betreuung von 6 Wochen innerhalb der Ferienzeiten. Diese richtet sich nach den Schließzeiten des Kindergartens.

- (2) Um den Anforderungen des neuen Erziehungs- und Bildungsplanes gerecht zu werden, wird eine Kernzeit von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit sollen alle Kinder die Einrichtung besuchen.
- (3) Der Kindergarten bleibt geschlossen
 - an gesetzlichen Feiertagen,
 - am Rosenmontag und am Faschingsdienstag
 - während der Weihnachtsferien der Grundschulen
 - Ostern: Gründonnerstag und der Dienstag nach Ostern,
 - in der Woche im Anschluss an den Pfingstmontag, sowie
 - ab ca. 15.08. für ca. 3 Wochen (siehe aktuellen Aushang im Kindergarten)

Darüber hinaus kann der Kindergarten geschlossen werden an Fortbildungstagen für das pädagogische Fachpersonal.

Abschnitt II Besuch des Kindergartens

§ 6 Aufnahme

- (1) In den Kindergarten werden nur Kinder aufgenommen, für die ein ärztliches Zeugnis nach § 7 vorgelegt wird und nach Einsicht des Impfausweises.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze die in der vom Amt für Jugend, Familie und Soziales des Landratsamtes Berchtesgadener Land im Rahmen der Betriebserlaubnis festgelegt sind. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend (ohne Lebenspartner) und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- (3) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben.
- (4) Die Aufnahme erfolgt im September und nur in Notfällen während des laufenden Kindergartenjahres. Änderungen der Buchungszeit sind ebenfalls nur in Notfällen während des Kindergartenjahres möglich.

§ 7 Gesundheitsnachweis

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als 4 Wochen sein.

§ 8 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.
- (2) Der Einschreibungsstichtag wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Die Kinder sind bei der Leitung des Kindergartens während der jeweils bekanntzugebenden Zeiten anzumelden.
- (3) Bei der Anmeldung sind Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

Gemäß Art. 26 b Abs. 1 BayKiBiG kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen Art. 26 a Abs.1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Dies gilt auch, sofern die erforderlichen Daten, z. B. bei Umzug oder Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

- (4) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erhebt, verarbeitet und speichert Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist; mindestens jedoch fünf Jahre.

§ 9 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Kindergartenbesuch, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine auf Vertrauen bauende, liebevolle Beziehung zwischen Kind und Erzieherinnen und Erziehern ist Grundlage für jede kindliche Aktivität und Kreativität somit trägt dies zur Stärkung seiner Entwicklung bei.

Dabei spielt die Erziehungspartnerschaft von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern eine entscheidende Rolle. Wenn die Beziehung voll Vertrauen und Achtung ist, kann sich das Kind wohlfühlen und wird aktiv.

Unser Team bietet Familien in diesem Sinne eine individuell vorbereitete und begleitete Eingewöhnungsphase, regelmäßig stattfindende Entwicklungsgespräche, Elternabende und -fortbildungen an. Darüber hinaus sind für uns auch Tür- und Angelgespräche, gemeinsame Arbeitseinsätze, Ausflüge und gemeinschaftliche Feste wesentliche Bestandteile einer gelebten Erziehungspartnerschaft.

- (2) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Kindergartenbesuch der angemeldeten Kinder zu sorgen. Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand (gewaschen, gekämmt und ordentlich gekleidet) in den Kindergarten zu bringen.
- (4) Beim Fernbleiben von Kindern ist der Kindergartenleitung der Grund hierfür spätestens am dritten Tage bekannt zu geben.
- (5) Das Betreten der Gruppenräume des Kindergartens ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Gruppenleitung gestattet.

§ 10 Betreuung auf dem Weg

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind jeweils vor Ende der Öffnungszeit persönlich abgeholt werden.

§ 11 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder ab dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Abschnitt III Abmeldung und Ausschluss vom Kindergartenbesuch

§ 12 Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Ende eines Kindergartenquartals (30.11., 28.02./29.02., 31.05., 31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform; sie ist an die Kindergartenleitung zu richten.

§ 13 Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten nachhaltig gegen die Benutzungsordnung für den Kindergarten verstoßen (z. B. wenn ein Kind trotz wiederholter Mahnungen in unsauberem Zustand erscheint),
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss eines Kindes vom weiteren Kindergartenbesuch sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 14 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG, ist die Einrichtungsleitung von der Art der Erkrankung sofort nach ärztlicher Feststellung zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen in deren Wohngemeinschaft an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden. In diesem Falle ist auch ein noch gesundes Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Die Einrichtungsleitung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

**Abschnitt IV
Besuchsgeld, Sonderleistungen**

**§ 15
Erhebung von Besuchsgeld, Schuldner**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens ein Besuchsgeld.
- (2) Schuldner des Besuchsgeldes sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 16
Entstehen und Fälligkeit des Besuchsgeldes**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Besuchsgeldes i. S. von § 17 Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bzw. in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht die Pflicht zur Entrichtung des Besuchsgeldes jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Das Besuchsgeld wird jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Schuldner des Besuchsgeldes sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Bankkonto der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Wird das Besuchsgeld bei Fälligkeit nicht entrichtet, bzw. wird der Abbuchungsauftrag der Gemeinde nicht eingelöst, so ist für jede Mahnung die im kommunalen Kostenverzeichnis der Gemeinde für die Anmahnung rückständiger Beträge enthaltene Gebühr zu zahlen.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Besuchsgeldes entfällt
 - a) bei der Kündigung durch Personensorgeberechtigte nach § 12 Abs. 1 zum Ende des Kindergartenvierteljahres in dem die Kündigung wirksam wird;
 - b) beim Ausschluss vom Besuch nach § 13 mit dem Ende des Kindergartenvierteljahres, in dem das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen wird;
 - c) für den Regelkindergarten und die Krippe bei Eintritt der Schulpflicht mit Ablauf des Kindergartenjahres.
 - d) Die Gebührenschuldner können beim Amt für Jugend, Familie und Soziales im Landratsamt Berchtesgadener Land, beim Jobcenter Berchtesgadener Land oder bei anderen Jugendämtern bzw. Sozialämtern einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und bis zum Eingang der übernommenen Kosten, haben die Gebührenschuldner die fälligen Gebühren nach § 17 der Benutzungsordnung für den Kindergarten Ramsau zu entrichten.

**§ 17
Höhe des Besuchsgeldes**

- (1) Das monatliche Besuchsgeld beträgt

für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
bei einer Buchungszeit von

1.	4 - 5 Stunden täglich	148,00 €
2.	5 - 6 Stunden täglich	164,00 €
3.	6 - 7 Stunden täglich	176,00 €
4.	7 - 8 Stunden täglich	196,00 €
5.	8 - 9 Stunden täglich	215,00 €

für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr

bei einer Buchungszeit von

1.	4 - 5 Stunden täglich	232,00 €
2.	5 - 6 Stunden täglich	255,00 €
3.	6 - 7 Stunden täglich	279,00 €
4.	7 - 8 Stunden täglich	308,00 €
5.	8 - 9 Stunden täglich	339,00 €

für Kinder von 0 bis zwei Jahre

bei einer Buchungszeit von

1.	4 - 5 Stunden täglich	289,00 €
2.	5 - 6 Stunden täglich	317,00 €
3.	6 - 7 Stunden täglich	345,00 €
4.	7 - 8 Stunden täglich	383,00 €
5.	8 - 9 Stunden täglich	418,00 €

Maßgebend ist jeweils das Lebensalter zum Stichtag 30. September.

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fällt das Besuchsgeld für die Kinderkrippe entsprechend der jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Erst ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres wird im Folgemonat das Besuchsgeld für den Kindergarten berechnet, sofern eine dementsprechende Einrichtung besucht wird.

Das Besuchsgeld ist für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

Bei einer Buchungszeit bis mindestens 14.00 Uhr besteht die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen zu buchen. Die Abrechnung hierzu erfolgt separat.

(2) Das monatliche Besuchsgeld beträgt

für Schulkinder in der Mittagsbetreuung

1. Betreuungszeit 1 Klasse 1-4, Montag - Donnerstag ab 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag ab 7.00 bis 14.00 Uhr	123,00 €
2. Betreuungszeit 2 Klasse 1-4, Montag - Donnerstag ab 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag ab 7.00 bis 14.00 Uhr	107,00 €
oder	
dreimal ab 7.00 bis 14 Uhr und zweimal ab 7.00 bis 16.00 Uhr	
3. Betreuungszeit 3 Klasse 1 und 2, täglich ab 7.00 bis 14.00 Uhr	91,00 €
4. Betreuungszeit 4 Klasse 3 und 4, täglich ab 7.00 bis 14.00 Uhr	67,00 €

Für die Kinder der Mittagsbetreuung im Kindergarten besteht die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen zu buchen. Die Abrechnung hierzu erfolgt separat.

Das Besuchsgeld ist für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

(3) Das Besuchsgeld ist auch während vorübergehender Abwesenheit und für Ferientage nach § 5 Abs. 3 zu entrichten.

§ 18 Ermäßigung des Besuchsgeldes

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, die Krippe oder die Mittagsbetreuung bzw. den Hort, so wird das Besuchsgeld für jedes Kind der Familie um 25 v. H. in der jeweiligen Buchungskategorie ermäßigt.
- (2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird das Besuchsgeld gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat um die Hälfte ermäßigt.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vorgegeben sind.

§ 19 Beschaffungskosten

Für die Beschaffung von pädagogischem Spiel- und Bastelmaterial erhebt die Gemeinde einen monatlichen Pauschalbetrag von 10 €. Der Pauschalbetrag ist im Besuchsgeld enthalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schulbetreuungskinder und Kinder unter 3 Jahren, die 9 Wochenstunden gebucht haben.

§ 20 Elternbeitragszuschuss

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 17 Abs. 1 reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG))
- (2) Die Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, erhalten den unter Abs. 1 genannten Zuschuss ununterbrochen bis Schuleintritt.
- (3) Die Benutzungsgebühr nach § 17 Abs. 1 reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG) für diejenigen Kinder, die im laufenden Jahr das 3. Lebensjahr vollenden, ab September desselben Jahres
- (4) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. (Art. 23 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG)

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 07. Mai 2025
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Duftgüt!“ als vorhabenbezogene Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 08.04.2025 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Duftgüt!“ als vorhabenbezogene Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung beschlossen. Das Planungsgebiet befindet sich im Gewerbegebiet Duftgüt! und umfasst das Grundstück FlNr. 1040/7 Gmkr. Schönau.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Duftgüt!“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, sowie die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 12. Mai 2025
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Surgruppe Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und §§ 20 und 21 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit

5.625.900,00 Euro

und in den Aufwendungen mit

6.974.700,00 Euro

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen mit

1.067.000,00 Euro

und in den Ausgaben mit

1.067.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf festgesetzt.

550.000,00 Euro

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Teisendorf, den 13. Mai 2025
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Thomas Gasser, Vorstandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Geschäftsstelle des Zweckverbands in Teisendorf, Am Kiesfang 4, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
